EU lobt positive Beziehungen zu Liechtenstein

Der EU-Rat berichtet regelmässig über die Beziehungen zu Liechtenstein. In seinem jüngsten Bericht zieht er ein sehr positives Fazit¹.

In den am 13. Dezember 2016 angenommenen Schlussfolgerungen lobten die Europaminister der 28 EU-Staaten Liechtensteins exzellenten Leistungsausweis bei der Umsetzung von EU-Rechtsakten, welche den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) betreffen. Der Rat würdigte ebenso die grossen Fortschritte, die Liechtenstein bei der Übernahme der EU-Finanzmarktaufsicht erzielt hat. Liechtenstein sei auch ein "enger und verlässlicher Partner" in den Bereichen Justiz und innere Sicherheit, insbesondere durch die effiziente Beteiligung an Schengen und Dublin.

Regierungsrätin Frick zu diesen Schlussfolgerungen: "Es ist erfreulich, dass die Europäische Union die Beziehungen zu Liechtenstein so positiv würdigt. Wir haben durch die intensive Arbeit der letzten Jahre die Basis unserer Kooperation gestärkt und gleichzeitig viel Respekt und guten Willen geschaffen. All dies ist für den nachhaltigen Erfolg unseres Landes, und insbesondere unserer Wirtschaft, von zentraler Bedeutung".

Die Minister zeigten sich zufrieden über die Fortschritte im Bereich der Steuerkooperation, insbesondere durch das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der EU und Liechtenstein über den Steuerinformationsaustausch am 1. Januar 2016². Der Rat begrüsste Liechtensteins Dialog mit der EU zum Thema Unternehmensbesteuerung sowie Liechtensteins Teilnahme an den Massnahmen der OECD zur Bekämpfung der Steuervermeidung durch multinationale Unternehmen (BEPS).

Den aktuellen Bericht finden Sie unter diesem Link.

Ein Trust kann sich auf Grundfreiheiten berufen³

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ist im vorliegenden noch anhängigen Fall unter anderem mit der Frage befasst, ob sich auch ein Trust auf die Grundfreiheiten des AEU-Vertrags berufen kann. Diese Rechtsfrage hat bislang nur der EFTA-Gerichtshof in der Rechtssache *Olsen*⁴ entschieden und die Anwendung der Grundfreiheiten auf den liechtensteinischen Trust bejaht.

EuGH-Update Seminar 2016

Am 14. Dezember 2016 fand das EuGH-Update Seminar unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer (Universität Innsbruck) statt. Informiert wurde in diesem von der Stabsstelle EWR jährlich organisierten landesverwaltungsinternen Seminar über die neueste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Folgend finden Sie einige der besprochenen Entscheidungen in der Kurzzusammenfassung:

Anwendbarkeit der Grundfreiheiten bei einem "rein innerstaatlichen" Sachverhalt - ein grosser Schritt zurück

In den Rechtssachen *Venturini*⁵, *Sokoll-Seebacher*⁶ und *Grupo Itevelesa SL*⁷ hatte der EuGH eine ständige Rechtsprechung etabliert, wonach ein grenzüberschreitender Sachverhalt keine zwingende Voraussetzung mehr für die Zulässigkeit eine Vorabentscheidungsersuchens und die Prüfung einer nationalen Bestimmung im Lichte der Grundfreiheiten war. Dies deshalb, weil es sich nicht ausschliessen liess, dass in anderen Mitgliedstaaten ansässige Staatsangehörige Interesse daran hatten oder haben, von diesen Freiheiten Gebrauch zu machen (*"Venturini"*-Formel).

In der vorliegenden Rechtsache de Schooten⁸ hat der EuGH (Grosse Kammer), wenn auch auf ziemlich versteckte Art und Weise, die "Venturini"-Formel fallen-

¹ Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu den nicht der EU angehörenden westeuropäi-

schen Ländern vom 14. Dezember 2016 (Nr. 15101/16). ² Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (LR 0.642.41).

³ Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott vom 21. Dezember 2016 in der Rs. <u>C-646/15</u>, P Panayi Accumulation.

 $^{^4}$ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 9. Juli 2014 in den verbundenen Rs. <u>E-3/13</u> und <u>E-20/13</u>, Olsen.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2013 in den Rs. <u>C-159/12 bis C-161/12</u>, Venturini.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Februar 2014 in der Rs. <u>C-367/12</u>, Sokoll-Seebacher.

 $^{^7}$ Urteil des Gerichtshofs vom 15. Oktober 2015 in der Rs. <u>C-168/14</u>, Grupo Itevelesa SL.

 $^{^{\}rm 8}$ Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2016 in der Rs. $\underline{\text{C-268/15}},$ de Schooten.

gelassen. Er erwähnt die Formel zwar noch ausdrücklich in der Randziffer 50. In den entscheidenden Randziffern 56 und 57 wird sie allerdings nicht mehr genannt.

Hypothetische v. konkrete Beschränkung

In der Rechtssache *New Valmar BVBA*⁹ stellte der EuGH klar, dass rein hypothetische Beschränkungen der Grundfreiheiten nicht verboten sind. Sobald eine Beschränkung jedoch konkret wird, ist sie grundsätzlich verboten. Auf die Intensität einer solchen konkreten Beschränkung kommt es hierbei nicht an, da der AEU-Vertrag bzw. das EWR-Abkommen jede auch noch so unbedeutende Beschränkung einer der in ihm vorgesehen Grundfreiheiten verbietet.

Zugang zu Sozialhilfeleistungen

Wie bereits im Urteil *Dano*¹⁰ führte der EuGH in der vorliegenden Rechtssache *García-Nieto*¹¹ aus, dass der Zugang zu Sozialhilfeleistungen nur eröffnet sein kann, wenn ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat nach den Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38/EG¹² besteht. Im Gegensatz zum Urteil *Trojani*¹³ ist somit ein gültiger Aufenthaltstitel nach nationalem Recht alleine nicht mehr ausreichend.

Der EuGH bekräftigte weiter seine neuere Rechtsprechung, wonach ein Mitgliedstaat Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts von bestimmten Sozialhilfeleistungen ausschliessen kann. Neu führte er im vorliegenden Urteil aus, dass ein solcher Ausschluss keine individuelle Prüfung voraussetzt¹⁴.

Anwendbarkeit der Berufsqualifikationsrichtlinie und der Dienstleistungsrichtlinie auf Korrespondenzdienstleistungen

In der Rechtssache *X-Steuerberatungsgesellschaft*¹⁵ stellte der EuGH in einer strikt dem Wortlaut der relevanten Bestimmungen folgenden Auslegung fest, dass eine Korrespondenzdienstleistung weder unter Art. 5 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie

2005/36/EG¹⁶ noch unter Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG¹⁷ fällt.

<u>Ausnahme vom UVP-Verfahren durch Genehmigung</u> durch einen besonderen Gesetzgebungsakt

Gemäss der UVP-Richtlinie kann im Einzelnen von einer UVP-Prüfung abgegangen werden, wenn ein Projekt durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt wird. In der Rechtssache .A.S.a. Abfall Service AG¹8 stellt der EuGH klar, dass dieser Gesetzgebungsakt die gleichen Merkmale wie eine Genehmigung durch eine UVP-Prüfung aufweisen muss und daher auch alle Angaben zur Prüfung der Auswirkung der Genehmigung des Projekts auf die Umwelt enthalten sein müssen. Die Ziele der Richtlinie müssen somit auch durch diesen Gesetzgebungsakt erreicht werden.

Glücksspiel und zulässige Beschränkungen

In der Rechtssache *Laezza*¹⁹ stellte der EuGH fest, dass Beschränkungen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zu rechtfertigen sind. Zu unterscheiden ist dabei, dass wenn eine Beschränkung diskriminierenden Charakter aufweist für diese Rechtfertigung nur Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit herangezogen werden können. Werden die Beschränkungen dagegen nicht diskriminierend angewandt, dann können sie mit Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden. Die im Verfahren angeführten Ziele wie Straftaten im Zusammenhang mit Glücksspielen zu bekämpfen sowie die Kontinuität der rechtmässigen Tätigkeit der Wettannahme zählen dabei nur als Gründe des Allgemeininteresses.

Im konkreten Fall wurde daher die Verpflichtung nach der ein Konzessionär verpflichtet ist, seine EDV-Ausstattungen zur Entgegennahme und Übertragung von Sportwetten oder Wetten bei Beendigung der Tätigkeit unentgeltlich einem anderen zum Gebrauch zu überlassen grundsätzlich als rechtfertigbare Beschränkung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vom EuGH beurteilt. Es ist festzuhalten, dass

 $^{^9}$ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Juni 2016 in der Rs. <u>C-15/15</u>, New Valmar BVBA.

Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 2014 in der Rs. <u>C-333/13</u>, Dano.
Urteil des Gerichtshofs vom 25. Februar 2016 in der Rs. <u>C-299/14</u>, García-Nieto.

¹² Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABI. Nr. L 229 vom 29. 6. 2004, S. 35).

 ¹³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. September 2004 in der Rs. <u>C-456/02</u>, Trojani.
¹⁴ Sehr wohl weiterhin zu prüfen hat das urteilende Gericht, ob es sich bei der gegenständlich strittigen Leistung tatsächlich um Sozialhilfeleistungen und

nicht um Leistungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, handelt.

¹⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2015 in der Rs. <u>C-342/14</u>, X-Steuerberatungsgesellschaft.

¹⁶ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (<u>ABI. Nr. L. 255 vom 30. 9. 2005, S. 22</u>).

¹⁷ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. Nr. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36).

¹⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2016 in der Rs. <u>C-348/15</u>, .A.S.a. Abfall Service AG.

¹⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 28. Januar 2016 in der Rs. <u>C-375/14</u>, Laezza.

die Verhältnismässigkeit dieser Beschränkung nicht vom EuGH vorgenommen wurde, sondern dem vorlegenden Gericht zugewiesen wurde.

Kronzeugenregelung

Durch die Verordnung 1/2003²⁰ bilden die EU-Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden der EU-Staaten das "European Competition Network" (ECN). In der Rechtssache *DHL Express*²¹ war durch den EuGH zu klären, ob der Kronzeuge eines wettbewerbsrechtlichen Fehlverhalten nicht nur im Verfahren der EU-Kommission von der Kronzeugenregelung profitieren kann, sondern von dieser Stellung auch im Verfahren vor der nationalen Wettbewerbsbehörde, welche das Fehlverhalten im betroffenen EU-Staat untersucht, profitieren kann.

Dies verneinte der EuGH mit der Feststellung, dass die Zuständigkeiten im Vollzug des EU-Wettbewerbsrechts durch die EU Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden parallele Zuständigkeiten sind und daher die Kronzeugenregelungen von den nationalen Wettbewerbsbehörden eigenständig auszulegen und anzuwenden ist.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37 <u>info.sewr@llv.li</u> F +423 - 236 60 38 <u>www.sewr.llv.li</u>

 $^{^{20}}$ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABI. Nr. L 1 vom 4. 1. 2003, S. 1).